

# SATZUNG



## Kreisfeuerwehrverband Hersfeld-Rotenburg e.V.

### § 1 Name, Sitz und Rechtsstellung

1. Der Verband führt den Namen „Kreisfeuerwehrverband Hersfeld-Rotenburg e.V.“. Dem Verband gehören die Feuerwehren und Feuerwehrvereine der Städte und Gemeinden des Landkreises Hersfeld-Rotenburg sowie die Mitglieder nach § 3 Abs. 1 an.
2. Der Sitz des Kreisfeuerwehrverbandes ist Bad Hersfeld.

## **§ 2 Zweck**

1. Der Kreisfeuerwehrverband Hersfeld-Rotenburg e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Verbandes ist die „Förderung der Feuerwehrvereine und des Feuerwehrwesens“. Dies wird erreicht durch:
  - a) Förderung des Feuerwehrwesens in den Kommunen des Landkreises Hersfeld-Rotenburg, deren Feuerwehren Mitglied des Verbandes sind,
  - b) Förderung der Interessenvertretung der Mitgliedsfeuerwehren,
  - c) Förderung der Grundsätze des freiwilligen Brand- und Katastrophenschutzes sowie der Hilfeleistung, insbesondere durch Informationsveranstaltungen sowie Übungen und Ausbildungsveranstaltungen,
  - d) Zusammenarbeit mit den am Brand- und Katastrophenschutz interessierten und den dafür verantwortlichen Stellen und Organisationen,
  - e) Förderung der Jugendfeuerwehren im Verbandsgebiet.
3. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Dem Kreisfeuerwehrverband Hersfeld-Rotenburg e.V. können als Mitglieder angehören:
  - a) die Freiwilligen Feuerwehren im Verbandsgebiet
  - b) die Werkfeuerwehren im Verbandsgebiet

c) natürliche und juristische Personen als fördernde Mitglieder

d) Ehrenmitglieder i. S. des § 4 der Satzung

2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Sie beginnt mit der schriftlichen Mitteilung über die Aufnahme durch den Vorstand.

Eine Ablehnung ist zu begründen und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

Innerhalb eines Monats nach der Mitteilung kann der Antragsteller beim Vorstand schriftlich die Entscheidung der Versammlung beantragen.

3. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit dreimonatiger Frist durch einen eingeschriebenen Brief gekündigt werden. Ansonsten endet die Mitgliedschaft durch den Tod, soweit es sich um natürliche Personen handelt.
4. Verstößt ein Mitglied gegen die Interessen des Verbandes oder bleibt seinen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung länger als 6 Monate in Verzug, kann es mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand. Im übrigen richtet sich das weitere Verfahren nach § 3 Abs. 2 Satz 2 und 3.
5. Mit dem Ausscheiden erlöschen jegliche Rechte und Pflichten sowie vermögensrechtliche Ansprüche.

## **§ 4 Ehrenmitgliedschaft**

Personen, die sich besondere Verdienste um das Verbandswesen erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Versammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Versammlung aberkannt werden.

## **§ 5 Mittel – Beiträge**

Die Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes werden aufgebracht:

- a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Versammlung festgesetzt wird.
- b) durch freiwillige Zuwendungen
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.
- d) durch sonstige Einnahmen

## **§ 6 Organe des Verbandes**

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung;
- b) der Vorstand
- c) der Verbandsausschuss

## **§ 7 Verbandsversammlung**

1. Die Verbandsversammlung ist das oberste Beschlussorgan. Sie besteht aus:
  - a) den Delegierten der Mitgliedsfeuerwehren
  - b) den Mitgliedern des Vorstandes
  - c) den Mitgliedern des Verbandsausschusses
  - d) den fördernden Mitgliedern
  - e) den Ehrenmitgliedern
2. Jede Mitgliedsfeuerwehr (Stadt- bzw. Ortsteilfeuerwehr, Werkfeuerwehr) stellt zu der Verbandsversammlung einen Delegierten.
3. Die Verbandsversammlung wird von dem/der Vorstandsvorsitzenden mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer vierwöchigen Frist einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich. Den Vorsitz führt der/die Vorstandsvorsitzende
4. Anträge auf Ergänzung und Änderung der Tagesordnung müssen spätestens 14 Tage vor dem Tag der Verbandsversammlung dem/der Vorstandsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden. Eine sich daraus ergebende Erweiterung oder Änderung der Tagesordnung wird zu Beginn der Verbandsversammlung bekanntgegeben. Die Versammlung stimmt darüber ab.
5. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Versammlungsmitglieder ist innerhalb einer 14tägigen Frist eine außerordentliche Verbandsversammlung einzuberufen. Der Antrag ist schriftlich – unter Angabe des Zwecks und der

Gründe – beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Verbandsversammlung einberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert. Für die außerordentliche Verbandsversammlung gelten die Absätze 3 und 4 sowie § 9 entsprechend.

## **§ 8 Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Aufgaben der Verbandsversammlung sind:

- a) die Wahl des Vorstandes nach § 10 für eine Amtszeit von 4 Jahren,
- b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- c) die Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Haushaltsvoranschlags,
- d) Entlastung des Kassierers und des Gesamtvorstandes,
- e) Wahl der Kassenprüfer, die nicht dem Verbandsausschuss angehören dürfen,
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- g) Erlass einer Geschäftsordnung – soweit erforderlich –,
- h) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- i) Ausschüsse zu bilden,
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaft.
- k) Entscheidung über Ablehnung von Aufnahmeanträgen, Ausschlüsse aus dem Verband sowie Entscheidungen über die Beschwerde gegen Ausschlüsse aus dem Verband,
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.

## **§ 9 Verfahrensordnung für die Verbandsversammlung**

1. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn eine ordnungsgemäße Einladung ergangen ist. Der Versammlungsleiter stellt die Beschlussfähigkeit fest.

2. Stimmberechtigt sind die Delegierten nach § 7 Abs. 2, die Mitglieder des Vorstandsvorstandes, die Mitglieder des Verbandsausschusses und die Ehrenmitglieder. Stimmenhäufung ist nicht zulässig.
3. Der/die Verbandsvorsitzende und sein/e Vertreter/in werden geheim gewählt. Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält dabei kein Bewerber die erforderliche Mehrheit, ist im zweiten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Steht nur ein Vorschlag zur Wahl, kann auf Antrag offen abgestimmt werden. Die übrigen Vorstandsmitglieder gem. § 10 Buchstaben c), d), e), f) und g) können offen gewählt werden.
4. Die Verbandsversammlung beschließt im übrigen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag kann die Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
5. Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit von dem/der Schriftführer/in und dem/der Verbandsvorsitzenden zu bescheinigen ist.
6. Jeder Delegierte ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

## **§ 10 Verbandsvorstand**

Der Verbandsvorstand besteht aus:

- a) dem/ der Vorsitzenden
- b) zwei Stellvertreter/innen des/der Vorsitzenden
- c) dem/ der Kassenverwalter/in
- d) dem/der stellvertretenden Kassenverwalter/in
- e) dem/der Schriftführer/in
- f) dem/der stellvertretenden Schriftführer/in
- g) den drei Beisitzern/innen
- h) dem/der Kreisbrandinspektor/in oder ein/einer Vertreter/in

- i) dem/der Kreisjugendfeuerwehrwart/in oder ein/einer Vertreter/in

## **§ 11 Geschäftsführender Vorstand, Vertretung und Geschäftsführung**

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
  - a) dem/der Vorsitzenden
  - b) den zwei stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem/der Kassenverwalter/in
  - d) dem/der stellvertretenden Kassenverwalter/in
  - e) dem/der Schriftführer/in
  - f) dem/der stellvertretenden Schriftführer/in
2. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Verbandes und im Sinne des § 26 BGB. Der Kreisfeuerwehrverband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Verbandsvorsitzenden und die stellvertretenden Verbandsvorsitzenden vertreten; diese sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
3. Der/die Vorsitzende, die stellv. Vorsitzenden, der/die Kassenverwalter/in und der/die Schriftführer/in erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Deren Höhe wird vom Verbandsausschuss – ohne stimmliche Mitwirkung der Betroffenen – festgesetzt.
4. Eine Geschäftsstelle kann eingerichtet werden.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 12 Verfahrensordnung für den Vorstandsvorstand**

1. Der Vorstandsvorstand ist durch den Verbandsvorsitzenden mindestens dreimal im Jahr und vor der ordentlichen Verbandsversammlung schriftlich und mit einer Frist von 10 Tagen einzuberufen.
2. Der/die Verbandsvorsitzende leitet die Vorstandsitzung.
3. Der Vorstandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

4. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.  
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit die Höhe der Jubiläumsgaben und sonstigen pauschalen Abgeltungen.
6. Der Vorstand kann fachkundige Personen und Institutionen als nicht stimmberechtigte Mitglieder/Berater berufen.
7. Fällt ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlperiode aus, so erfolgt eine Ergänzungswahl für den Rest der Wahlzeit.
8. Über die Beratungen des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit durch die Unterschrift des/der Schriftführers/in und des/der Vorstandsvorsitzenden zu bestätigen ist.

### **§ 13 Verbandsausschuss**

Der Verbandsausschuss besteht aus:

- a) dem Vorstand,
- b) je einem benannten Vertreter der Feuerwehrvereine pro Stadt und Gemeinde, die Mitglied im Kreisfeuerwehrverband sind.
- c) dem/der Vertreter/in der Werkfeuerwehren
- d) den Kreisbrandmeistern des Landkreises Hersfeld-Rotenburg.
- e) dem Sprecher der Alters- und Ehrenabteilungen, sofern eine entsprechende Wahl gem. § 17 dieser Satzung stattgefunden hat.
- f) der Sprecherin der Frauen in der Feuerwehr, sofern eine entsprechende Wahl gem. § 18 dieser Satzung stattgefunden hat.

Der Verbandsausschuss kann fachkundige Personen und Institutionen als nicht stimmberechtigte Mitglieder/Berater berufen.

### **§ 14 Aufgaben des Verbandsausschusses**

Der Verbandsausschuss hat die Aufgaben:



1. Den Vorstand zu beraten und die Verbandsversammlung vor-zubereiten.
2. Die Aufwandsentschädigung nach §11 Abs. 3 festzusetzen.

## **§ 15 Verfahrensordnung für den Verbandsausschuss**

1. Der Verbandsausschuss ist durch den/die Verbandsvorsitzende/n mindestens zweimal im Jahr und vor der ordentlichen Verbandsversammlung schriftlich, mit einer Frist von 10 Tagen, einzuberufen.
2. Der/die Verbandsvorsitzende leitet die Ausschusssitzung. Er/Sie kann, wenn ihm/ihr dies für die Beratung der zu beratenden Fragen erforderlich erscheint, fachkundige Personen hinzuziehen.
3. Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
5. Über die Sitzungen des Verbandsausschusses sind Niederschriften zu fertigen, deren Richtigkeit durch die Unterschriften des/der Schriftführers/in und des/der Verbandsvorsitzenden zu bestätigen sind.

## **§ 16 Jugendfeuerwehren**

Die Jugendordnung der Kreisjugendfeuerwehr Hersfeld-Rotenburg ist Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 17 Alters- und Ehrenabteilungen**

1. Die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilungen der Feuerwehren, die Mitglied im Kreisfeuerwehrverband Hersfeld-Rotenburg sind, können einen Sprecher wählen, der dann nach § 13 Buchstabe e) Mitglied im Verbandsausschuss des Kreisfeuerwehrverbandes ist.
2. Der Sprecher der Alters- und Ehrenabteilung vertritt die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilungen im Kreisfeuerwehrverband Hersfeld-Rotenburg nach innen und außen.

## **§ 18 Frauen in der Feuerwehr**

1. Die weiblichen Mitglieder der Einsatzabteilungen der Feuerwehren, die Mitglied im Kreisfeuerwehrverband Hersfeld-Rotenburg sind, können eine Frauensprecherin wählen, die dann nach § 13 Buchstabe f) Mitglied im Verbandsausschuss des Kreisfeuerwehrverbandes ist.
2. Die Frauensprecherin vertritt die Frauen im Kreisfeuerwehrverband Hersfeld-Rotenburg nach innen und außen.

## **§ 19 Auflösung des Verbandes**

1. Der Verband wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Verbandsversammlung mindestens vier Fünftel der Stimmberechtigten vertreten sind und hiervon drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so kann eine neue Verbandsversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel gefasst wird. In der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Verbandsvermögen dem Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg mit der Bestimmung zu, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere aber zusätzlich in Härtefällen zur Unterstützung von im Brandschutzdienst zu Schaden gekommenen Feuerwehrangehörigen oder deren Hinterbliebenen zu verwenden.